



## Amtsgericht Karlsruhe

VOLLSTRECKUNGSGERICHT

### Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

| Datum                           | Uhrzeit          | Raum                      | Ort  |
|---------------------------------|------------------|---------------------------|--|
| <b>Mittwoch,<br/>19.08.2026</b> | <b>08:30 Uhr</b> | <b>0.15, Sitzungssaal</b> | <b>Amtsgericht Karlsruhe, Schlossplatz 23,<br/>76131 Karlsruhe</b> |

öffentlich versteigert werden:

#### Grundbucheintragung:

-

Eingetragen im Grundbuch von Karlsruhe

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

| ME-Anteil | Sondereigentums-Art  | Sondernutzungsrecht | Blatt |
|-----------|----------------------|---------------------|-------|
| 79/1000   | an der Wohnung Nr. 4 | am Keller Nr. 16    | 67938 |

an Grundstück

| Gemarkung | Flurstück | Wirtschaftsart u. Lage  | Anschrift       | m <sup>2</sup> |
|-----------|-----------|-------------------------|-----------------|----------------|
| Karlsruhe | 3473      | Gebäude- und Freifläche | Südenstraße 8 B | 294            |

-

#### Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

3-Zi.-Whg. im 1. OG rechts, mit Balkon, ca. 77 m<sup>2</sup> Wfl., Bj. ca. 1931, spätere Teil-/Modernisierungen und Instandsetzungen, Teil-/Instandsetzungsbedarf am Sonder- und Gemeinschaftseigentum.

#### Verkehrswert:

300.000,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 74a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

[weitere Informationen unter www.immobilienspool.de](http://www.immobilienspool.de)

#### Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

Herr Porscha: 0721/146-2089

#### Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung

oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Bietsicherheit kann unter anderem durch rechtzeitige Überweisung geleistet werden:

**Überweisung auf folgendes Bankkonto mit den Verwendungszweck-Angaben**

|   |   |
|---|---|
| Empfänger:<br><b>Landesoberkasse Baden-Württemberg</b>                    | Bank:<br><b>Baden-Württembergische Bank</b> |
| IBAN:<br><b>DE51 6005 0101 0008 1398 63</b>                               | BIC:<br><b>SOLADEST600</b>                  |
| Verwendungszweck:<br><b>2641047001535, Az. 2 K 73/24<br/>AG Karlsruhe</b> |   |

Dem Gericht muss im Termin eine Buchungsbestätigung der Landesoberkasse Baden-Württemberg vorliegen; das Risiko hierfür trägt der Einzahler.

Hoffmann

Rechtspfleger